



25. Februar 2026

Postulat

von Emanuel Tschannen (FDP),
Sebastian Vogel (FDP)
und Marita Verballi (FDP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Gastrobetrieben mit einem Boulevard-Café, die im Rahmen von durch die Stadt Zürich veranlassten Grossbaustellen Umsatzeinbussen erleiden, die Gebühr für die Boulevardcafé-Bewilligung für die von der Bautätigkeit betroffenen Kalenderjahre vollständig erlassen werden kann.

Begründung:

Im Rahmen von Grossbaustellen (insbesondere Strassen- und Platzsanierungen) erleiden Gastrobetriebe wie Bars, Restaurants und Hotels, teilweise empfindliche Umsatzeinbussen. Dazu kommt, dass allenfalls vorhandene Sitzplätze auf öffentlichem Grund vor den Betrieben (Boulevard-Café) während der Bautätigkeit nicht genutzt werden können oder durch das Publikum wegen des Lärms nicht genutzt werden.

Für den Betrieb eines Boulevard-Cafés braucht es eine Bewilligung der Stadtpolizei Zürich für die Benutzung des öffentlichen Grundes und eine Baubewilligung durch das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich. Voraussetzung für die Bewilligung eines Boulevard-Cafés ist ein bestehendes Gastlokal mit einem gültigen Patent.

Die Gebühr für die Boulevardcafé-Bewilligung richtet sich nach den Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei ("Gebührenrichtlinie"; AS 551.214) und beträgt pro Quadratmeter und Monat 12.00 Franken (Zone 5: Aussenquartiere) und 59.00 Franken (Zone 1: Exklusivlage) (vgl. Art. 3 Bst. f Gebührenrichtlinie).

Zur Minderung der baustellenbedingten Umsatzeinbussen sowie zur Verhinderung unnötiger Kosten für Gastrobetriebe sollen die Gebühren in Kalenderjahren mit einer den Umsatz beeinträchtigten Bautätigkeit von länger als drei Monaten vollständig erlassen werden.

Vgl. zum Thema auch die Begründung des Postulats 2025/337.




